

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/24 vom Freitag, den 12. Januar 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (02/2024) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 15

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister 16

Gemeinde Hatten
Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013 17

Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Benthullen (östlicher Vorfluter) sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes 17

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 03.01.2024 18

13. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung 18

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung zur 40. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt . 19

Stadt Wildeshausen
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -
6. Änderungssatzung 19

Nieberding-Stiftung
Jahresabschluss 2022 20

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (02/2024) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone 1

1. Aufgrund Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 06/2023 vom 21.12.2023 eingerichtete

Schutzzone 2 (Winkelsett, Colnrade, Wildeshausen) auf.

2. In der **Schutzzone 2** (Winkelsett, Colnrade, Wildeshausen) gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die **Überwachungszone 2** (Wildeshausen, Dötlingen, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dünsen, Beckeln, Winkelsett, Colnrade) fort.

Nach Aufhebung der Schutzzonen 2, sind derzeit im Landkreis Oldenburg keine Schutzzonene mehr eingerichtet.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf vom 12.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Überwachungszone, insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in der Überwachungszone:

Allgemeinverfügung	Inhalt
05/2023	Überwachungszone 1 (Beckeln, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dötlingen, Colnrade, Wildeshausen)
06/2023	Überwachungszone 2 (Wildeshausen, Dötlingen, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dünsen, Beckeln, Winkelsett, Colnrade)

Wildeshausen, den 12.01.2024

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 - 3 und 5 Bundesmeldegesetzes (BMG), i. V. m. § 58 c Soldatengesetzes sowie i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 36 Bundesmeldegesetz können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

2. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. an Träger von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).

4. an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften

über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)

5. an Adressbuchverlage

übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu Datenübermittlungen vornehmen.

Ganderkesee, den 08.01.2024

Ralf Wessel
Bürgermeister

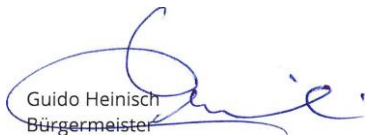
Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 22.01.2024 bis 30.01.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21,26209 Hatten, öffentlich aus.

Hatten, den 09.01.2024


Guido Heinisch
Bürgermeister

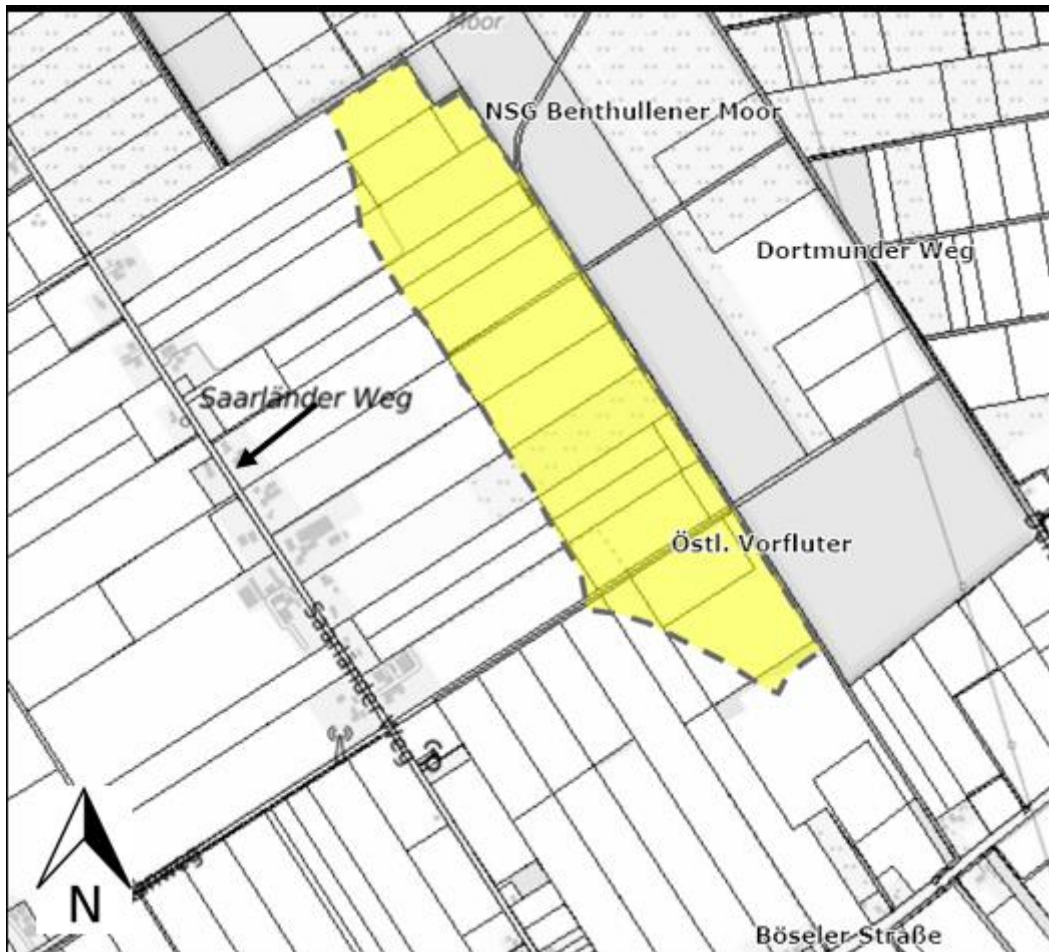
Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Benthullen (östlicher Vorfluter) sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 durchzuführen. Im Parallelverfahren wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Bereich Benthullen (östlicher Vorfluter). Der Geltungsbereich ist nachfolgend skizziert dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Christoph Reents
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 03.01.2024

Die Gemeinde Wardenburg erlässt als zuständige Behörde gemäß § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-gesetz folgende

I Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg vom 03.01.2024, Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 02/24 vom 05. Januar 2024 „Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 03.01.2024“ wird mit Wirkung zum 12.01.2024, 24.00 Uhr, aufgehoben.

II Begründung

Die angeordneten Maßnahmen zum Betretungs- und Befahrungsverbot der Deiche auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Wardenburg sind durch die sich entspannende Hochwasserlage, sowie eine nicht mehr notwendige Schutzbedürftigkeit der Deiche, obsolet.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung vom 03.01.2024. Es entspricht daher sachgerechtem Ermessen, die Allgemeinverfügung vom 03.01.2024 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung: Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Wardenburg, den 10.01.2024

Christoph Reents
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

13. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 18.01.2024 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Erstellung eines Kriterienkataloges zur Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde

6. Bebauungsplan Nr. 104 "Achternmeer - Westlich Am Ring"
hier: Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 34, 7. Änderung "Südmoslesfehn - Bereich Korsorsstraße 1 (ehem. Gaststätte "Moslesfehner Brückenhaus")
hier: Auslegungsbeschluss
8. Rahmenvorgaben für die weitere bauliche Entwicklung in Südmoslesfehn für Bereiche südlich der Diedrich-Dannemann-Straße
9. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich Westerholt
10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Grote Tungeler Kamp - Tungeln"
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Oldenburger Straße / Litteler Straße / Raiffeisentraße / Lerchenweg / Kuckucksweg / Elsternweg, Wardenburg"
12. Einwohnerfragestunde
13. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 11. Januar 2024

Christoph Reents
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 40. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2023 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

27243 Harpstedt, 07.12.2023

(Nagel)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen - Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -

6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Rates erhalten neben dem monatlichen Pauschalbetrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den von der Stadt initiierten Arbeitskreisen/-gruppen und interfraktionellen Gesprächen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

II. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Im Falle eines Personalwechsels innerhalb einer Ausschusssitzung obliegt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld nur dem Ausschussmitglied, welches zu Beginn der Sitzung gem. Sitzungsprotokoll anwesend war.

III. § 2 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt neu eingefügt.

Abzurechnende Fraktionssitzungen sind spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres gegenüber der Verwaltung anzuzeigen.

IV. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, 21.12.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Nieberding-Stiftung

Jahresabschluss 2022

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2022 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 14.872,52 EUR verzeichnet, dieser wird der ordentlichen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 78.131,40 EUR festgestellt, welcher mit der außerordentlichen Rücklage verrechnet wird.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.01.2024 – 23.01.2024 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 204, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 08.01.2024

Der Vorstand

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski
